

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Präambel

1.1 Der Auftragnehmer R&R Fachmarkt GmbH, 8162 Passail, Wiedenbergstraße 37 (FN 190165 f; "R&R Fachmarkt") nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert jeweils ausschließlich auf Grund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Auftrages durchführt. Der Anwendung aller anderen Verkaufs- und Lieferbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

1.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich vereinbart oder – für den Fall der mündlichen Vereinbarung – im Nachgang ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebote / Preise

2.1 **Alle Kostenvoranschläge und Angebote sind** – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird festgehalten – **unverbindlich**. Davon ausgenommen sind Angebote, mit welchen der Auftragnehmer dem Auftraggeber Materiallieferungen anbietet. An dieses ist der Auftragnehmer – soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde – **für einen Zeitraum von 1 Woche gebunden**.

2.2 Bei Versandverkäufen sind alle Angebote des Auftragnehmers, unabhängig davon ob schriftlich, mündlich oder telefonisch, gültig ab Lager (dies bedeutet, dass der Käufer oder Auftraggeber die Kosten der Verpackung sowie alle Versandkosten trägt), sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

2.3 Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor, angebotene Waren so lange Dritten und nicht dem Auftraggeber zu verkaufen, bis dieser Dritte das Angebot des Auftragnehmers angenommen hat. Bei Fliesen beinhaltet die Verrechnungsmenge auch den üblichen Fugenabstand in verlegtem Zustand.

2.4 Ein Kaufvertrag kommt nur zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung (Auftrag) sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert.

2.5 Die genannten Preise gelten exkl. Transport-, Versicherungs-, Aufstellungskosten, und allfälliger transportbedingter Zusatz-Verpackungsmaterialkosten. Diese genannten Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Die dafür angebotenen, zusätzlich zu verrechnenden Kosten gelten nur dann, sofern die gesamte angebotene Menge abgenommen wird. Die genannten Preise enthalten außerdem keine Umsatzsteuer, sofern diese nicht explizit angegeben ist. Ist der Auftraggeber Verbraucher, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber über den Gesamtpreis der Leistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben in klarer und verständlicher Weise informieren und ihm brutto-Preise mitteilen. Wenn der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Leistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen, jedenfalls anfallenden Fracht-, Liefer-, Versand- und Verpackungskosten oder, wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, über das allfällige Anfallen solcher zusätzlicher Kosten in klarer und verständlicher Weise.

2.6 Für Unternehmer gilt, dass im Fall eines Streckengeschäftes die vom Lieferanten oder Hersteller verrechneten Nebenkosten, wie etwa Silogebühr, Transportkosten, Mindestmengenzuschlag, Zuschlag für Eillieferungen und Kosten für Ladehilfsmittel, insbesondere Palettengebühr, an den Auftraggeber weiter verrechnet werden, soweit diese im Angebot nicht ausdrücklich enthalten sind.

2.7 Die Berechnung erfolgt in EURO. Sofern kein konkreter Preis mit einem Auftraggeber, der Unternehmer ist, vereinbart wurde, sind die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend. Sofern ein konkreter Preis vereinbart wurde, versteht sich dieser auf Grund der am Tag des Angebotes gültigen Listenpreises und verändert sich automatisch, wenn am Tag der Lieferung an den Auftraggeber neue Listenpreise gelten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer frühestmöglich über den sich daraus neu kalkulierten Preis informieren.

2.8 Für Waren, die der Auftragnehmer nicht ständig auf Lager führt, wird in vollen Verpackungseinheiten geliefert und verrechnet. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in seinem Angebot über den Umfang der Verpackungseinheit und den sich daraus ergebenden Gesamtpreis der vom Auftraggeber abzunehmenden Warenlieferung informieren.

2.9 Für geliefertes Verpackungsmaterial wurde bereits ein Entsorgungsbeitrag entrichtet. Für die tatsächliche ordnungsgemäße End-Entsorgung hat der Auftraggeber zu sorgen. Die Kosten der Zurverfügungstellung von Ladehilfsmitteln (wie z.B. Paletten - ausgenommen Einwegpaletten etc.) werden dem Auftraggeber gesondert mitgeteilt und verrechnet. Für die Palettenmanipulation wird ein Kostenbeitrag von **EUR 2,00** exkl. MWSt. je Euro- bzw. Werkspalette verrechnet. Bei zeitgerechter Rückgabe der Ladehilfsmittel in einwandfreiem Zustand wird der verrechnete Einsatz, vermindert um das Entgelt für die Abnutzung der Ladehilfsmittel, sowie um etwaige dem Auftragnehmer entstandenen Rückholkosten, vergütet. Es werden jedenfalls nur Ladehilfsmittel in jener Menge zurückgenommen, wie sie der Auftragnehmer verrechnet hat.

3. Gefahrenübergang und Lieferung

3.1 Erfüllungsort für Lieferung und somit Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs und Zahlung des Auftraggebers ist jedenfalls der Geschäftssitz des Auftragnehmers, gleichgültig ob die Ware durch Selbstabholung, durch einen Frächter oder Spediteur an den Auftraggeber übergeben wird.

Ist der Auftraggeber Verbraucher und versendet der Auftragnehmer die Ware, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher über, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den vom Verbraucher gewählten Beförderer über.

3.2 Für den Fall des Versandkaufes steht es dem Auftragnehmer frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Die gewählte Art der Versendung gilt vom Auftraggeber als genehmigt, soweit dieser nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Die Lieferung durch Transportmittel des Auftragnehmers, Frächter oder Spediteure sind als verkehrsüblich anzusehen. Ist der Auftraggeber Unternehmer erfolgt der Versandkauf stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

3.3 Wenn der Auftragnehmer nicht liefert, sondern nur als Verlader fungiert, so haftet er nur für eine mangelfreie und ordnungsgemäße Verladung. Der Auftraggeber, Frächter oder Spediteur haftet für die mangelfreie und ordnungsgemäße Verstaung und den Transport des Frachtgutes. Soweit aber nicht ausdrücklich vereinbart, ist die Verladung ebenfalls Sache des Auftraggebers, Frächters oder Spediteurs und trägt der Auftragnehmer hierfür auch keine Prüfpflicht.

3.4 Bei Annahmeverzug des Auftraggebers bei Selbstabholung gilt die Ware am vereinbarten Termin als übergeben und die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Auftraggeber über. Allfällige Lagerkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

3.5 Teillieferungen sind – soweit sachlich gerechtfertigt - möglich.

3.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, vorzunehmen. Mangels anderer vertraglicher Vereinbarung hat der Auftragnehmer die Ware ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber nicht später als 30 Tage nach Vertragsabschluss bereitzustellen oder – wenn die Übersendung der Ware vereinbart ist – beim Verbraucher abzuliefern.

3.7 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entheben den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.

3.8 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hinsichtlich allfälliger Schäden, die auf die Vormaterialversorgung zurückzuführen sind, z.B. Lieferverzögerungen oder Stornierungen des Vorlieferanten des Auftraggebers schad- und klaglos.

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

3.9 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftragsteiles, wenn die Erfüllung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber daraus irgendwelche Ersatzansprüche entstünden.

3.10 Wird eine vom Auftragnehmer verbindlich vereinbarte Lieferfrist wegen eines von diesem zu vertretenden Grundes überschritten, kann der Auftraggeber Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlung, jedoch ohne irgendwelche Zinsansprüche.

3.11 Alle Transportleistungen erfolgen unter der Voraussetzung der möglichen und erlaubten Zufahrt von schweren LKW's.

3.12 Ist das Abladen durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem LKW und der Auftraggeber hat für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen. Erfolgt die Entladung durch den Auftragnehmer oder von ihm beauftragten Dritten, werden die dafür entstehenden Kosten (z.B. Kranglebühr) gesondert verrechnet.

3.13 Ist der Auftraggeber Unternehmer, gelten Betriebs- und Verkehrsstörungen von mehr als 72 Stunden und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten, die der Auftragnehmer jeweils nicht verschuldet hat, auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche auf Grund des Rücktritts durch den Auftragnehmer entstehen.

3.14 Für die Zustellung mit LKW verrechnen wir **EUR 96,00** exkl. MWSt. per Abladestelle. Rückholungen von Ladehilfsmitteln werden, wenn diese nicht anlässlich einer Lieferung an dieselbe Baustelle erfolgen, mit einem Frachtsatz von **EUR 96,00** exkl. MWSt. ebenfalls in Rechnung gestellt. Das Abladen der Fahrzeuge hat der Auftraggeber unverzüglich zu veranlassen. Für das Abladen mit LKW-Kran wird ein Kostenbeitrag von **EUR 6,90** exkl. MWSt. per Palette bzw. Hub in Rechnung gestellt. Für Lieferungen von Gerüsten, Decken- und Kellerwandschalungen verrechnen wir **EUR 159,00** exkl. MWSt. und für Zustellungen mit LKW und Hänger verrechnen wir **EUR 159,00** exkl. MWSt. per Abladestelle. Bei auftragsgemäßer Zustellung auf eine unbesetzte Baustelle übernimmt der Auftragnehmer keine Garantie für Unversehrtheit und Vollständigkeit der Ware.

4. Toleranzen

4.1 Mengenangaben und Produktpräsentation in den Geschäftsstellen stellen keine Angebote dar und erfolgen ohne Gewähr. Es handelt sich um eine Aufforderung an den Auftragnehmer, selbst ein Angebot abzugeben. Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Gewichten und Qualitäten, insbesondere bei keramischen Erzeugnissen und Edelputzen, bleiben vorbehalten.

5. Kostenvoranschlag

5.1 Der **Kostenvoranschlag** wird nach bestem Fachwissen erstellt, ist jedoch jedenfalls **unverbindlich** und stellt auch **kein verbindliches Angebot** dar; der Auftragnehmer leistet nicht Gewähr für die Richtigkeit solcher Angebote.

5.2 Die **Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet**. Ist der Auftraggeber Konsument, wird er Auftragnehmer ihn über allenfalls anfallende Kosten vorab informieren.

6. Gewährleistung und Garantie bei Lieferung

6.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die vertraglich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften. Den Auftraggeber als Unternehmer trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, sich ausdrücklich bedungene Eigenschaften des bestellten Vertragsgegenstandes bestätigen zu lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige auftretende Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich, spezifiziert und schriftlich anzuzeigen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, diese Mängel zu beseitigen. Als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften gelten die von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften, sowie jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckgewidmeter Anwendung an das Produkt gestellt werden können, sowie die einschlägigen Ö-Normen.

6.2 Ist der Auftraggeber Unternehmer, trifft diesen unbeschadet seiner Rechte insbesondere die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware durch den Auftragnehmer deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren. bei den von ihm gelieferten Produkten nur im Rahmen der von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften (z. B. Qualitäten, Ö-Normen u. ä.).

6.3 Die gelieferte Ware ist sofort bei Übergabe an den Unternehmer als Auftraggeber, seinen Boten oder seinen Frächtern mit der gemäß §§ 377, 378 UGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei einer Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche, auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mangel detailliert binnen einer Woche ab Lieferung schriftlich beim Auftragnehmer einlangend gerügt werden. Sollte erst bei der Verarbeitung ein Mangel entdeckt werden, so hat der Auftraggeber die Verarbeitung sofort einzustellen und den Auftragnehmer schriftlich zu informieren.

6.4 Der Auftraggeber als Unternehmer hat Anspruch auf kostenlose Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist. Ein Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung besteht nicht, sofern es sich nur um einen geringfügigen Mangel handelt. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher und handelt es sich bei der erworbenen Ware um eine bewegliche körperliche Sache, so stehen dem Verbraucher die Verbesserung und der Austausch, wenn diese nicht möglich sind, die Preisminderung sowie die Auflösung des Vertrages zu. Ist der Auftragnehmer ein Verbraucher und handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand nicht um eine Ware, also nicht um eine bewegliche körperliche Sache, so stehen dem Auftragnehmer primär Verbesserung, wenn diese unverhältnismäßig ist, Austausch der Leistung zu. Ist weder Verbesserung noch Austausch möglich, so ist Preisminderung oder die Wandlung des Vertrages möglich.

6.5 Ob die Mangelhaftigkeit durch Verbesserung oder Austausch behoben wird, obliegt der Wahl des Auftragnehmers.

6.6 Den Auftraggeber trifft entgegen § 924 ABGB die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, werden seine Rechte durch die Bestimmung gemäß Punkt 6.6 erster Satz nicht berührt. Für Verträge über Waren und bewegliche körperliche Sachen, gilt eine Vermutungsfrist von 1 Jahr ab Übergabe der Ware. Für alle sonstigen Leistungen gilt die allgemeine Vermutungsfrist von 6 Monaten ab Erbringung der Leistung.

6.7 Ist der Auftraggeber Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Lieferung der Ware oder Erbringung der sonstigen Leistung. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Fristen. Diese betragen 2 Jahre beim Kauf von beweglichen Sachen und 3 Jahre beim Kauf von unbeweglichen Sachen. Gleiches gilt für die Herstellung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

6.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungs- bzw. Verarbeitungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme des Auftragnehmers einzuholen. Für Mängel, die auf Nichtbeachtung der Hinweise oder Nichteinholung einer Stellungnahme zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht.

6.9 Technische Auskünfte des Auftragnehmers sind ohne Gewähr und bedürfen, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, wobei Grundlage hierfür die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gegebene Problemdarstellungen sind, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Auftragnehmer bei sonstigem Haftungsausschluss ausgeht.

6.10 Für auftraggebende Unternehmer sind Rückgriffsrechte im Sinne des § 933b ABGB ausgeschlossen.

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

7. Schadenersatz und Produkthaftung bei Lieferungen

7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produkt- und Verarbeitungshinweise des Auftragnehmers samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten.

7.2 Regressforderungen im Sinn des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

7.3 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit.

7.4 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin ausschließlich für Personenschäden, im Übrigen wird die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftraggeber Verbraucher ist und der Schaden an einer vom Auftragnehmer zur Bearbeitung übernommenen Sache entstanden ist. Die Haftung für den Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

7.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich vor dem Einbau der gelieferten Ware zu vergewissern, dass diese mangelfrei und für den Einbau geeignet ist.

7.6 Der Auftragnehmer haftet gegenüber Unternehmern für Schäden gemäß § 1315 ABGB nur für krass grob fahrlässiges sowie vorsätzliches Verhalten hinsichtlich der Auswahl seiner Zulieferer.

7.7 Der Auftraggeber muss das Verschulden des Auftragnehmers stets beweisen. Die zehnjährige Beweislastumkehr des § 933a Abs 3 ABGB für Schäden wegen der Mangelhaftigkeit der Ware selbst und wegen eines durch diese Mängel verursachten Schadens wird abgedungen.

7.8 Gegenüber Verbrauchern gelten die unter Punkt 7.2, 7.3, 7.5, 7.6 und 7.7 ausgeführten Bedingungen nicht. Gegenüber Verbrauchern haftet der Auftragnehmer nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Personenschäden aber bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

8. Einkauf auf Lieferschein/Rechnung

8.1 Seit 2011 sind elektronische Rechnungen/Gutschriften ohne Signatur rechtmäßig, daher werden alle von uns erbrachten Leistungen in dieser Form abgerechnet. Der Auftraggeber stimmt zu, dass alle vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen mit einer elektronischen Rechnung ohne Signatur abgerechnet werden. Die Rechnungen/Gutschriften werden automatisch per E-Mail an die uns genannte E-Mail-Adresse zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Haftung übernommen wird, wenn per E-Mail versandte Rechnungen/Gutschriften vom Server des Empfängers blockiert bzw. in den Spamordner verschoben werden. Um eine Blockade zu verhindern, sollte die Absender-Adresse kundenbuchhaltung@reisinger-bauen.at daher zur Liste der sicheren Absender hinzugefügt werden.

8.2 Bei Rechnungen mit einem Einkaufswert unter € 70,00 inkl. MWSt. die per Post versandt werden müssen, wird ein sog. Kleinfakturenzuschlag von € 5,00 exkl. MWSt. gesondert verrechnet.

9. Zahlung

9.1 Die Rechnungslegung erfolgt umgehend nach Lieferung oder Selbstabholung.

9.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung eine Rechnung zu legen.

9.3 Wurde keine andere Zahlungsvereinbarung, insbesondere Skontovereinbarung getroffen, sind Zahlungen nach Rechnungslegung sofort ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Nach Ablauf einer Frist von 8 Tagen kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.

9.4 Bei Sonderbestellungen (z.B. Fenster, Türen, Heizung, Bäder etc. bzw. Ersatzteile) ist eine Anzahlung von 75% der Auftragssumme erforderlich.

9.5 Gerät der Auftraggeber auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer wahlweise

- die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtung aufschieben,
- eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den noch offenen Kaufpreis nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Terminverlust belegen sowie allfällige Skonti oder Rabatte für noch ausstehende Teilleistungen für hinfällig erklären und
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in Anrechnung bringen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt hinsichtlich der Möglichkeit des Terminverlusts ausschließlich § 13 KSchG.

9.6 Bei Zahlungsverzug werden gesetzliche Zinsen verrechnet. Allfällige Verzugszinsen sind vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugszinsenschadens zumindest in Höhe von 11,08 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB in Anrechnung bringen. Ist der Auftraggeber Verbraucher sind allfällige Verzugszinsen mit 4 % p.a. in Anrechnung zu bringen.

9.7 Zahlungen an Angestellte des Auftragnehmers oder sonstige Vertreter, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Inkasso ausgewiesen sind, wirken nicht schuldbefreiend. Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen des Auftraggebers tilgen zuerst Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

9.8 Bei begründeter Sorge der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers (also bereits bei einer Zahlungsstockung) ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10. Mahn- und Inkassospesen

10.1 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche verschuldete Mahnungs- und Inkassospesen des Auftragnehmers zu tragen.

10.2 Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt und der Auftraggeber Unternehmer ist, so verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung einen Pauschalbetrag von mindestens € 10,00 zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.

11. Eigentumsrecht

11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller diesbezüglichen Forderungen des Auftragnehmers aus der Lieferung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Gegenüber dem Auftraggeber als Unternehmer behält sich der Auftragnehmer das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, die dem Auftragnehmer aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer zustehen.

11.2 Bei einer trotz Mahnung andauernden Vertragsverletzung oder bei einer Insolvenz des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herausgabe der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Ware zu verlangen und diese abzuholen, ohne dass hierdurch bereits der Kaufvertrag aufgehoben werden würde.

11.3 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer gelieferten Waren verarbeiten und/oder weiterveräußern. Bei Verbindungen bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Die dadurch entstandene neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinn dieser Bestimmung. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Auftraggeber.

11.4 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein vorbehaltenes Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen und sofern diesem das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten.

11.5 Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung dieser Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen des Auftragnehmers zahlungshalber ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

12. Umtausch oder Rücknahme von Waren

12.1 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Waren auszutauschen oder zurückzunehmen.

12.2 Generell vom Umtausch ausgeschlossen sind Sonderbestellungen, Zuschnitte, preisreduzierte Restposten sowie Waren, die in gleicher Ausführung nicht mehr vorrätig sind.

12.3 Ein Umtausch oder eine Rücknahme erfolgt nur unter folgenden Bedingungen:

- Es muss sich nachweislich um beim Auftragnehmer gekaufte Ware in kompletten Verpackungseinheiten handeln.
- Der Kauf beim Auftragnehmer muss mit Rechnung, Lieferschein oder Kassabon nachgewiesen werden.
- Die Ware muss originalverpackt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand sein.
- Für die Abwicklung der Rücknahme verrechnet der Auftragnehmer eine Manipulationsgebühr von 10 % und verrechnet Rückholkosten, falls Ware zurückgeholt werden muss.

13. Datenschutz (DSG bzw. DSGVO) und Adressänderung

13.1 Der Auftraggeber „Betroffener“ erteilt seine Zustimmung gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO, dass die personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom Auftragnehmer automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen und so lange gespeichert werden, als dies zur Vertragserfüllung und Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Eine Vertragserfüllung ist ohne die Datenverarbeitung nicht möglich. Die Verarbeitung erfolgt daher ebenfalls auf Grundlage gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO. Sämtliche personenbezogenen Daten werden nur während aufrechter Geschäftsbeziehung gespeichert und danach auf Verlangen gelöscht.

13.2 Kontaktdaten des Verantwortlichen:

13.3 Zahlungserfassungsdaten über unbestrittene und nach Eintritt der Fälligkeit (Verzug) unbezahlte Forderungen sowie Adressdaten werden an CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen der Tätigkeit als Kreditauskunftei übermittelt. CRIF wird weiters zur Prüfung der Identität und Bonität verwendet. Nähere Informationen unter www.crif.at.

13.4 Auf allen Firmenhandys wird der Messenger-Dienst WhatsApp als Kommunikationsmittel hausintern, mit Kunden und Geschäftspartnern verwendet. Die WhatsApp Inc. erhält dementsprechend Zugriff auf alle personenbezogenen Kontaktdaten am Mobiltelefon als auch (Baustellen-) Bilder die über den Messenger-Dienst zur Vertragserfüllung versendet werden. Sollte der Auftraggeber Einwände gegen die Weitergabe seiner persönlichen Daten an die WhatsApp Inc. haben, dann muss er den Auftragnehmer darüber schriftlich informieren.

13.5 Hingewiesen wird auch noch auf das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 15 DSGVO sowie auf Berichtigung und Löschung gemäß Art 17 DSGVO und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Der Betroffene hat überdies ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde.

13.6. Der Betroffenen kann jederzeit seine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen. Die Verarbeitung kann daher aber weiterhin zulässig sein, wenn die Daten zu den Zwecken, zu denen sie erhoben worden sind, weiterhin notwendig sind.

13.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten schriftliche Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.

14. Widerrufsbelehrung

Der Auftraggeber wird hiermit darüber informiert, dass er das Recht hat, **innen 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Dies muss mit einer eindeutigen schriftlichen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Auftraggeber die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts **vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet**.

15. Widerrufsrecht

Ein Rücktritts-/Widerrufsrecht besteht nicht:

- Wenn es sich um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten handelt, bei denen der Auftragnehmer ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert wurde.
- oder wenn Dienstleistungen noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist auf ausdrückliches Verlangen des Kunden vollständig lt. Vertrag erbracht wurden.
- Bei Waren, die nach Kundenwünschen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.
- Bei Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt bzw. verbunden wurden.

16. Förderungen

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass unser Unternehmen **nicht** für Schäden haftet, die aus der Nichterteilung oder dem Entzug von Förderungen durch staatliche oder andere Institutionen resultieren.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass unser Unternehmen keine Haftung für nicht erhaltene Förderungen übernimmt. Wir übernehmen auch keine Verantwortung für finanzielle Verluste oder andere Schäden, die durch das Ausbleiben von Fördermitteln entstehen.

Sollte eine Förderung aufgrund von unvorhersehbaren Umständen nicht gewährt oder zurückgezogen werden, so liegt dies außerhalb des Einflussbereichs von unserem Unternehmen. In solchen Fällen sind alle Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

Unser Unternehmen haftet ebenfalls nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der bekanntgegebenen Daten beim Förderansuchen.

17. Schlussbestimmungen

16.1 Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16.2 Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich die abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie wegen Irrtums anzufechten, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für eventuelle Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des Auftragnehmers ausdrücklich vereinbart. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Gerichtsstand: 8160 Weiz